



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg
Ressortkoordinatoren
per E-Mail

EU-VB

EU-Strukturfonds EFRE / ESF 2014-2020

**Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde)
vom 12.06.2015**

**Hier: Arbeitspapier Textbausteine für Anträge und Bescheide
(1. Änderung)**

Magdeburg, 12.06.2015

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

bearbeitet von: Frau Schmidt

Tel.: (0391) 567-1476

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage finden Sie die 1. Änderung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde) mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid für Projekte, die mit Mitteln des EFRE und ESF kofinanziert sind.

Nach Art. 140 Absatz 1 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 müssen sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen im Rahmen des betreffenden operationellen Programms zur Einsicht durch die Kommission und den Europäischen Rechnungshof aufbewahrt werden und zwar während zwei Jahren nach dem Ende des Jahres, in welchem die Rechnungslegung, in dem die Ausgaben für ein abgeschlossenes Vorhaben verbucht wurden, der Kommission vorgelegt wurde.

Aus den Ressorts haben wir die Rückmeldung erhalten, dass die einzelfallbezogene flexible Regelung der Aufbewahrungsfrist zum einen ein Risiko für Bearbeitungsfehler bei der Anpassung bei nachträglichen Änderungen des Zuwendungsbescheides z. B. in Hinblick auf die Projektlaufzeit oder bei Verzögerung der letzten Auszahlung darstellt. Zum anderen würde die Flexibilisierung der Aufbewahrungsfristen keine Vereinfachung für den Zuwendungsempfänger darstellen, da dieser bei mehreren Förderungen uneinheit-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

liche Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen habe. Dies erhöht auch für den Zuwendungsempfänger das Risiko für Fehler.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Verwaltungsbehörde die Vorgaben unter Ziffer 4. „Aufbewahrung“ geändert und eine einheitliche Aufbewahrungsfrist vorgegeben. Alle Belege sind nunmehr mindestens bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

Konkretisiert wurden auch die genannten Optionen zur Aufbewahrung der Belege sowie die damit im Zusammenhang stehenden Anforderungen zur Anerkennung. Die Aufbewahrung auf allgemeinen anerkannten Datenträgern stellt eine Abweichung zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen dar und ist demnach nur zulässig, sofern diese Möglichkeit in der entsprechenden Förderrichtlinie vorgesehen ist.

Es wird um Beachtung und Verwendung der aktuellen Version der Textbausteine gebeten.

Für Rückfragen zum Erlass steht Ihnen die EU-Verwaltungsbehörde jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Kroll